

consulum civitatem regebant, primum elegerunt potestatem forensem, qui ius redderet civile et criminale, ut et ipsi ad regimen civitatis vacare possent ab aliis expediti; qui fuit Gualfredoctus de Mediolano'. Die Gesten haben in ihrer ganz einfachen Ausdrucksweise nur: 'MCCVII. Era il primo podesta Gualfredotto da Melano il primo anno' (2), oder: 'MCCVII. Ch' era podesta Gualfredotto de Melana, lo primo anno' (3^b). Die Reflexion unseres Autors findet sich bei Villani V, 32 und ist von dort auch in 2 als Zusatz eingedrungen, den Gesten gehörte sie nicht an. Noch eine andere Stelle zeigt, dass unser Autor die Gesten in einer bereits überarbeiteten Gestalt benutzte. 1177 sagt Th.: 'Eodem anno, ut in Gestis Florentinorum scribitur, Uberti de Florentia cum consulibus guerram movent, et duravit annis duobus'. Dem entspricht fast genau 1: 'E in questo anno comincio la guerra tra' consoli di Firenze e gl' Uberti e basto due anni'. In 3^a und 4 fehlt der Satz, 3^b ist noch nicht vorhanden, 2 in diesem Jahre stark mit Villani kompiliert. In 5 heisst der Satz: 'E in questo anno comincio la guerra tra' consoli, che erano allora in Firenze, e li Uberti, e basto due anni'. Und dementsprechend in unserer Chronik: 'MCLXXVII. . . . inceptum fuit Florentie primum bellum civile, quod fuit inter consules qui civitatem regebant et illos de Ubertis, que antiqua styrps'. Der einfachen Aussage der Gesten, die eine Partei in dem Zwist seien die Konsuln gewesen, setzte ein Späterer erläuternd hinzu, das sei das damalige Stadtreiment, und unser Autor hat diesen späteren Zusatz. Wenn er aber nicht die alten Gesten hatte, und da wir gesehen haben, dass unmittelbar nach Erscheinen der Gesten eine lebhaft geschichtschreiberische Tätigkeit in Florenz entstand, so kann das Material, das unser Autor über die sonstigen Ableitungen der Gesten hinaus mit Villani gemeinsam hat, irgend welchen anderen Quellen entstammen, die die 'cronica Florentinorum' unseres Autors ebenso wie Villani benutzt hat, dass dies gerade die Gesten waren, ist durchaus nicht notwendig. Man kann dieselben nach den guten und zuverlässigen Ableitungen mit Sicherheit nur bis zum Jahre 1080 zurückverfolgen und dort beginnen lassen.

Wir stehen am Ende unserer Ausführungen. Es ist danach möglich, die G. Flor. in den angegebenen Grenzen und Sicherheitsgraden wiederherzustellen, und so ist auf diesem Gebiete der Grund für die Kritik bzw. eine kritische Ausgabe einer grossen Gruppe von toscanischen